

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte auch für zukünftige aufgrund weiterer Verträge. Abweichende Bedingungen und ergänzende oder ändernde Nebenabreden bzw. Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der SUMATRONIC AG (im folgenden als "Lieferantin" bezeichnet) schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Die Kunden anerkennen die nachfolgenden Bedingungen mit der Erteilung eines Auftrages bzw. dem Abschluss eines Vertrages.

2. Offerten:

Die Lieferantin ist an ihre Offerte nur gebunden, wenn sie vom Kunden innert 6 Tagen angenommen wird.

3. Preise:

Die Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.). Diese wird dem Kunden zusätzlich belastet.

4. Lieferfrist:

Die vereinbarte Lieferfrist berechnet sich ab jenem Tage, an welchem die Bestellung mit allen notwendigen Angaben bei der Lieferantin eingegangen ist. Die Lieferfrist soll soweit möglich eingehalten werden. Die Lieferantin übernimmt keine Haftung für Lieferverzug.

Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug, insbesondere Lieferverzug der auf Verschulden Dritter zurückzuführen ist sind ausgeschlossen. Tritt der Kunde wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, ist die Lieferantin berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Gefahr und Transport:

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware das Haus verlässt, an den Kunden über. Die Versicherung der Ware gegen Schaden und Verluste während des Transportes ist Sache des Kunden.

6. Annahme:

Angelieferte Waren sind von Kunden jederzeit entgegenzunehmen, und innerhalb von acht Tagen auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Allfällige Mängelrügen sind innert dieser Frist anzubringen. Die Lieferantin ist berechtigt sofort vom Verträge zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Kunde, ohne zu einer Verweigerung der Abnahme berechtigt zu sein, die Ware nicht annimmt.

7. Haftungsausschluss:

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Lieferantin wegen Nichterfüllung bzw. ungenügender Erfüllung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Lieferantin beruhen. Insbesondere trägt die Lieferantin keinerlei Verantwortung für das Ausbleiben von Lieferungen infolge Streik, Aufruhr, Krieg, Embargos, Feuer, Wasser, Naturereignisse, höhere Gewalt oder Säumnis von Zulieferanten, Ziff. 4 und 11 dieser AGB bleiben vorbehalten.

8. Zahlung:

Zahlungen für gelieferte Waren erfolgen direkt an die Lieferantin, den von der Lieferantin bevollmächtigten Agenten oder an die Bank der Lieferantin. Zahlungen werden auf die jeweils ältere Schuld angerechnet. Befindet sich der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug, so ist die Lieferantin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 3% über dem

jeweiligen Diskontsatz der Schweiz. Nationalbank, mindestens jedoch von 5 % p.a. zu berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mögliche Forderungen gegenüber der Lieferantin mit deren Forderungen ihm gegenüber zu verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zugunsten der Lieferantin bis der Kunde sämtliche, der Lieferantin zustehende Ansprüche erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die für einen Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ist der Kunde damit einverstanden, dass die Lieferanten berechtigt ist, den Eigentumsvorbehalt ins Register am jeweiligen Wohnsitz des Kunden und auf dessen Kosten eintragen zu lassen. Ein Retentionsrecht des Kunden an Waren ist ausgeschlossen.

10. Rücksendungen:

Rücksendungen oder Waren zur Reparatur können nur unter Vorbehalt der vorliegenden AGB und den noch speziell zu vereinbarten Konditionen angenommen werden. Die Ware ist jeweils auf Kosten und Risiko des Kunden an die Lieferantin oder den von ihr bevollmächtigten Agenten zu senden.

11. Garantie:

Die Garantiezeit für Verarbeitungs- über Materialfehler für die von der Lieferantin gelieferten Ware beträgt 6 Monate. Die Lieferantin verpflichtet sich innerhalb der Garantiezeit auftretende Verarbeitungs- oder Materialfehler innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist nach ihrer Wahl Ersatzlieferung oder Instandstellung zu leisten, sofern die Ware auf Kosten des Kunden an die Lieferantin oder einen Bevollmächtigten Agenten der Lieferantin innerhalb der Garantiezeit mit einer vollständigen Mängelliste zurückgesandt wird. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf sein allfälliges gesetzliches Wahlrecht zur Mängelbehebung. Bei unsachgemässer Lagerung oder ungeeigneter Verwendung lehnt die Lieferantin jede Gewährleistung ab. Die Lieferantin ist nicht verantwortlich für Verluste oder Beschädigungen der Ware, wenn der Kunde oder ein von der Lieferantin nicht bevollmächtigter Dritter ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Reparaturen oder Änderungen an den Waren vornimmt. Solche Reparaturen oder Änderungen beenden sofort die Garantieverpflichtungen der Lieferantin. Es wird kein Schadenersatz für Lohnausfall, Zeitverlust, Verpackung, Transport entgangener Gewinn sowie weitere unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, der durch einen Warenfehler verursacht wurde, geleistet. Die Lieferantin garantiert für die sorgfältige Bearbeitung der Aufträge, lehnt aber jede Gewährleistung für die nach Bauvorschriften des Kunden hergestellten Produkte bezüglich Funktionstüchtigkeit ab. Die Lieferantin lehnt jede Verantwortung für Schäden von sich, die durch absichtlich oder fahrlässig unsachgemässe Verwendung der Produkte entstehen.

12. Wiederausfuhr:

Ein Teil der gelieferten Ware unterliegen den Ausfuhrbestimmungen der exportierenden Länder sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Die entsprechende Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Sektion für Ein- und Ausfuhr, in Bern und der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Rechtsdomizil der Lieferantin. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.